

# Ein wichtiger Entscheid der Paritätischen Kommission : (S.L.V. und F.V.V.)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **4 (1938)**

Heft 69

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734390>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oft fehlt ihnen aber der Blick für das bei schweizerischen Verhältnissen Mögliche. Sie haben ausländische Vorbilder im Auge, die sie auf die Schweiz übertragen wollen ohne zu erkennen, daß bei uns die Dinge ganz anders liegen. Das gilt speziell für sogenannte «Millionenprojekte», die von Zeit zu Zeit auftauchen, deren Verwirklichung und Rentabilität aber ganz unmöglich ist. Weil schon mehrmals schweizerisches Kapital bei solchen Filmunternehmungen verloren gegangen ist — wir brauchen nur an den vor noch nicht langer Zeit

erfolgten Zusammenbruch der «Ilo» Filmgesellschaft und der Filmschule von Max Semmler in Zürich zu erinnern, dem erhebliche Mittel für seine Operationen zur Verfügung gestellt wurden — halten wir es für gegeben, eine Warnung zu erlassen, um wenn möglich weitere Verluste zu verhüten. In der Schweizerischen Filmkammer in Bern besteht heute eine neutrale und offizielle Instanz, die am besten in der Lage sein wird, festzustellen, was für unser Land und unsere Produktionsbedingungen beim Film tragbar ist und was nicht.

VSEF.

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(deutsche und italienische Schweiz)

### Sitzungsberichte

Vorstandssitzung vom 18. Oktober.

1. Die in der Sitzung vom 26. September a. c. für das Cinéma Kosmos in Zürich neu festgesetzten Eintrittspreise werden nach einem an Ort und Stelle vorgenommenen Augenschein bestätigt und ein Widererwägungsantrag der Direktion des Cinéma Kosmos abgewiesen.
2. Der Vorstand nimmt einen Bericht über die am 27. September in Bern stattgefundene Sitzung der 3 Verbände entgegen und bestätigt die Verlängerung der gegenwärtigen Konvention bis 31. Dezember 1938.
3. In einem Streitfall zwischen Verleiher und Kinobesitzer, für welchen der Vorstand als Vermittlungsinstanz angerufen wurde, wird nach Anhörung der Parteien und kurzer Diskussion eine gütliche Verständigung erzielt.
4. *Statutenrevision:* Der von der Spezial-Kommission ganz ausgezeichnet abgefaßte Revisions-Entwurf liegt nunmehr vor. Die Sanktion des Entwurfes soll in einer baldigst einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung gleichzeitig mit der Genehmigung des neuen Interessenvertrages vorgenommen werden, was voraussichtlich anfangs Dezember der Fall sein dürfte.
5. Der Kredit für die Beteiligung am Filmpavillon der Schweiz. *Landesausstellung* wird auf Antrag des Zürcher Lichtspieltheaterverbandes von Fr. 700.— auf Fr. 1700.— erhöht.
6. *Neubau-Projekte in Basel:* Sekretär Lang berichtet über die bisher im Einvernehmen mit dem Basler-Verband vorgekehrten Abwehrmaßnahmen. Auf Anregung des Vorsitzenden genehmigt der Vorstand das nachstehende Presse-Communiqué:

Um allzu optimistische Unternehmer und Geldinstitute vor Enttäuschungen und großen Verlusten zu bewahren, sieht sich der unterzeichnete Verband neuerdings veranlaßt, dem Werben gewisser Spekulanten entgegenzutreten, die zu Kino-Neubauten animieren und es verstehen, die Verdienstmöglichkeiten neuer Kinoteater in den rosigsten Farben zu schildern, ohne dabei eigenes Geld riskieren zu wollen.

Wer die Lage im schweiz. Kinogewerbe kennt, der weiß, daß in keinem andern Lande Europas im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine solche Anzahl moderner Kinoteater existiert, wie bei uns in der Schweiz. Diese Theater, deren Erstellung riesige Summen Geldes kostete, haben heute in der noch herrschenden Krisenzeit, die größte Mühe, sich zu behaupten. Man darf sich über den Erfolg einiger Kassensfilme nicht täuschen lassen, denn solche gehen immer nur auf Kosten der andern Theater, was nur allzu verständlich sein dürfte. Der ständige Einnahmerückgang seit 1932 beweist am besten, mit welchen enormen Schwierigkeiten das Kinogewerbe in der Schweiz heute zu kämpfen hat. Aus diesem Grunde halten wir es für unsere Pflicht, vor Geldinvestitionen in neue Unternehmen zu warnen. Ob solche nun für Plätze wie Zürich, Basel, Bern oder für kleinere Plätze in Aussicht genommen sind, bleibt sich gleichgültig, denn Gewinnchancen sind weder da noch dort vorhanden. Wir machen auch noch darauf aufmerksam, daß neue

- Theater nur mit Filmen beliefert werden können, wenn solche Mitglied unseres Verbandes geworden sind; es dürfte jedoch begreiflich erscheinen, daß unter den obwaltenden Umständen Neuaufnahmen so gut wie ausgeschlossen sind. Das unterzeichnete Sekretariat ist gerne bereit, weitere Auskünfte zu erteilen.
7. Ein Aufnahmegesuch der Theatergesellschaft Arth a. See wird genehmigt.
  8. Ein Wiedererwägungsgesuch Schmocker-Wengen betreffend Aufhebung der Mitgliedschaft wird abgelehnt.
  9. Nach Behandlung weiterer interner Traktanden wird noch ein Vergünstigungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft «Schweizer-Union» für Feuerversicherungen etc. genehmigt.

### Mitteilung des F.V.V. in der Schweiz

Am 4. Oktober fand in Bern unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Egghard und in Anwesenheit von 32 Verbandsmitgliedern eine Generalversammlung statt, bei welcher hauptsächlich und eingehend die Angelegenheit der Schweiz. Wochenschau und damit im Zusammenhang der Beitragsleistung der Verbandsmitglieder für dieselbe erörtert wurde. Hierbei wurde seitens mehrerer Versammlungsteilnehmer auf die schwere Belastung hingewiesen, welche für das Filmverleihgewerbe durch die Verfügung des Departements des Innern vom 27. September 1938 betreffend die Einfuhr kinematographischer Filme und die vorgesehene obligatorische Erhebung einer Gebühr von Fr. 4.— pro Kilogramm für jeden eingeführten Film eintreten wird.

Die Generalversammlung hat daraufhin den Vorstand beauftragt, ehestens mit dem Departement des Innern Fühlung zu nehmen, um in direkten Verhandlungen zu versuchen eine Lösung dieser Fragen, welche den Lebensinteressen der Verbandsmitglieder Rechnung tragen würde, in die Wege zu leiten.

Die Generalversammlung hat weiters beschlossen, der Verlängerung der mit den beiden kinematographischen Verbänden bestehenden Konventionen bis 31. Dezember 1938 zuzustimmen, um die Vorarbeiten für die neuen Verträge zu Ende zu führen und den Verbandsmitgliedern rechtzeitig die bezüglichen Entwürfe zuzusenden zu können. Die definitive Beschlußfassung über die neuen Konventionen soll dann durch die zuständigen Verbandsorgane derart rechtzeitig erfolgen, daß letztere unbedingt dann mit 1. Januar 1939 in Kraft treten können. Weiters wurden noch einige Angelegenheiten interner Natur besprochen.

### Ein wichtiger Entscheid der Paritätischen Kommission

(S.L.V. und F.V.V.).

1. E. D. betrieb seit mehreren Jahren als Mieter den U-Kino in B. Diese Liegenschaft wurde im Januar 1938 von F. auf der Zwangsversteigerung erworben. F. übernahm den Mietvertrag mit D. nicht, sondern vermietete den Kino auf den 1. Juli 1938 an den Gesuchsteller G. und zwar für eine feste Jahresmiete von Fr. 26,000.—, während D. 25 % der Roheinnahmen bezahlt hatte. Die Bezahlung einer Jahresmiete von Fr. 26,000.— hatte er als untragbar abgelehnt, weshalb F. dem Gesuchsteller bei der Neuvermietung des Kinos den Vorzug gab. Andere, z. B. persönliche



**Ein Großfilm aus dem italienischen Somaliland wurde am Filmkongreß in Venedig mit dem ersten Kolonialpreis ausgezeichnet**

*Verleih: SEFI, Lugano*

Gründe hätten eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit D. nicht entgegengestanden, was aus der in Photokopie eingelegten Vereinbarung des F. mit D. vom 30. Juni 1938 eindeutig hervorgeht.

Der Schweizerische Lichtspieltheaterverband verweigerte dem Gesuchsteller G. die Mitgliedschaft wegen Mietzinswuchers im Sinne von Art. 11 des Interessenvertrages, d. h., weil er durch ein übersetztes Mietzinsangebot an F. den bisherigen Mieter D. in seiner Existenz bedrohe.

2. Die Anwendung von Art. 11 des Interessenvertrages bedeutet ihrer Wirkung nach einen Eingriff des S.L.V. in ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Dritten. Es handelt sich um eine boykottähnliche Maßnahme, die der beabsichtigten Wirkung nach hinausläuft auf eine Einschränkung der freien Preisbildung für die Vermietung von Kinos und damit in gewissem Umfange auf eine Beschränkung der freien Preisbildung auf dem Liegenschaftensmarkte. Ein so weitgehender Eingriff bedarf zu seiner Rechtfertigung wichtiger und aus Gründen des Gemeinwohls schützenswerter Interessen der Verbände und setzt ferner voraus, daß der vom Hauseigentümer geforderte Mietzins über das hinausgeht, was nach einer kaufmännisch richtigen und den üblichen Ansätzen entsprechenden Renditenberechnung ihm bestenfalls als angemessene Miete zuzusprechen ist.

3. Im vorliegenden Falle erklären die sachkundigen Mitglieder der Kommission übereinstimmend, daß für den U.-Kino nach Lage, Platzzahl und Konjunktur ein Mietzins von allerhöchstens Fr. 20,000.— oder von 20 % des Umsatzes tragbar sei. Wenn D. dem F. für den Fall der Vertragsverlängerung mehr angeboten habe, nämlich Fr. 23,000.—, so sei dies zu erklären einmal mit der Zwangslage, in der D. sich befunden habe und zweitens damit, daß D. gleichzeitig den Kino C. führe, dadurch eine gewisse Herabsetzung der auf den einzelnen Kino entfallenden Unkosten erziele und ferner für sein Auskommen nicht auf die Reineinnahmen aus einem Kino allein angewiesen sei. Mit diesen Feststellungen stimmen die Angaben des D. über seine Gewinne in den letzten Jahren überein. Sie betragen:

1934: Fr. 5,665.45; 1935: Fr. 204.45; 1936: Fr. 4,348.25; 1937: Fr. 1,395.05. Bei Berechnung dieser Gewinne hat D. in die Gewinn- und Verlustrechnung weder für sich noch für seine Frau ein Gehalt eingesetzt.

An Mietzinsen hat D. in diesen Jahren bezahlt:

1934: Fr. 25,863.50; 1935: Fr. 23,512.55; 1936: Fr. 22,783.65; 1937: Fr. 23,600.—. Bei einem Mietzins von Fr. 26,000.— hätten also die Jahre 1935 und 1937 mit einem Verluste abgeschlossen.

Nach den Mitteilungen der sachkundigen Kommissionsmitglieder steht ferner fest, daß D. aus dem Kino C. allein, den er heute noch führt, sein Auskommen nicht finden kann, da der Betrieb zu klein ist. D. ist also auf die Beibehaltung des Kino U. angewiesen, wenn er seine Existenz nicht verlieren soll.

Diese Feststellungen werden nicht widerlegt durch die Ausführungen des Gesuchstellers, wonach dieser auf Grund seiner bisherigen Betriebserfahrungen mit höhern Gesamteinnahmen rechnet, als D. Die bisherige Betriebsdauer ist zu kurz, um ein abschließendes Urteil zu erlauben. Ueberdies kann als sicher angenommen werden, daß der Gesuchsteller durch Ansetzung von Eintrittspreisen, die ganz beträchtlich unter den Ansätzen der übrigen Lichtspieltheater liegen, eine zusätzliche Kundschaft angezogen hat, die bei Angleichung der Preise wegfallen würde.

4. Demgegenüber hat F. erklärt, die Liegenschaft liege ihm mit Fr. 400,000.— an; aus Bureau- und Ladenvermietung nehme er rund Fr. 12,000.— ein. Bei einem Mietzins von Fr. 20,000.— für den Kino würden also die Jahreseinnahmen Fr. 32,000.— betragen oder 8 % des Anlagekapitals. Diese Rendite ist sicher ausreichend; sie liegt zudem über der zur Zeit auf dem Liegenschaftensmarkte erzielbaren mittleren Rendite. Die Mehrforderung des F. verschafft diesem also einen zusätzlichen Gewinn, wenn von einer Ertragsrechnung ausgegangen wird, die einen den üblichen Ansätzen entsprechenden Unternehmervergewinn einschließt. Gewiß ist dieses Streben nach einem derartigen zusätzlichen Gewinne nicht wucherisch im Sinne einer geltenden zivil- oder strafrechtlichen Bestimmung. Wohl aber erfüllt es den Tatbestand des Mietzinswuchers im Sinne von Art. 11 des Interessenvertrages.

Nach den Feststellungen der sachkundigen Kommissionsmitglieder ist davon auszugehen, daß durch die übersetzte Mietzinsforderung des F. das an sich lebensfähige Kinounternehmen in seiner Existenz bedroht wird. Allgemein ist es nun volkswirtschaftlich zu mißbilligen, daß an sich lebensfähige Betriebe übermäßigem Gewinnbestreben geopfert werden. Will nun der Unternehmer im vorliegenden Falle diese härteste Folge der zu hohen Mietzinsbelastung vermeiden, so ist er gezwungen, mit allen Mitteln den Ausgleich zu suchen. In erster Linie setzt in derartigen Fällen der Druck auf die Löhne der Angestellten und eine auf die Spitze getriebene Einsparung an Personal ein, was letzten Endes wiederum dem gemeinen Wohle zum Schaden gereicht. Ferner besteht die Gefahr, daß der durch übersetzte Mietzinsforderungen unter Druck gesetzte Unternehmer alle jene Verbandspflichten zu umgehen sucht, die ihm bei einer rücksichtslosen Steigerung seines Umsatzes auf Kosten anderer Verbandsangehöriger hinderlich sind. Eine Gefährdung der Ordnung im S.L.V. läuft nun nicht nur dessen Interessen allein zuwider, sondern auch denjenigen des F.V.V., da ein gedeihliches Zusammenarbeiten beider Verbände nur möglich ist, wenn beide Verbände strenge Disziplin in ihren Reihen zu wahren vermögen. Die durch die beiden Verbände geschaffene Marktordnung umfaßt heute mit kaum nennenswerten Ausnahmen das gesamte Filmgewerbe, das in dieser Organisation einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem früheren völlig freien Wettbewerb erblickt. Unter diesen Umständen besteht auch ein gewisses volkswirtschaftliches Interesse am Fortbestande dieser Marktordnung, solange deren Voraussetzungen oder Auswirkungen sich nicht grundlegend verändern. Schließlich ist auch mit einer gewissen Schädigung kultureller Bedürfnisse zu rechnen, wenn die Kinounternehmer durch übersetzte Mietzinsforderungen in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit derart eingeengt sind, daß sie ihre Programme ausschließlich nach wirtschaftlichen Erwägungen aufstellen und demgemäß unter Umständen darauf verzichten müssen, eine gewisse Höhe der Darbietungen einzuhalten.

Allen diesen Interessen gegenüber erscheint das Bestreben des F., über eine auskömmliche Miete hinaus einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen, nicht schützenswert. Der Tatbestand von Art. 11 des Interessenvertrages ist also erfüllt, und der S.L.V. ist deshalb berechtigt, dem Gesuchsteller die Mitgliedschaft zu verweigern. \*

Das vorliegende Urteil der Paritätischen Kommission ist für alle Beteiligten der Kinobranche von ganz besonderem Interesse. Der Einwand, den man in den letzten Fällen wiederholt in diesem Verfahren zu hören bekam, ein Entscheid der Paritätischen Kommission zu Ungunsten des Gesuchstellers bedeute einen unzulässigen Eingriff in die Privatrechtssphäre, ist in diesem Falle mit ganz besonderer Intensität erhoben worden. Die Paritätische Kommission mußte sich denn auch mit diesem Einwand besonders befassen, nachdem sie schon in früheren Fällen Gelegenheit hatte, diese Bedenken vollständig zu zerstreuen. Da aber der Einwand

mit Bezug auf Art. 11 des Interessenvertrages (Mietzinswucher) erhoben wurde, mußte er grundsätzlich neu behandelt werden.

Die Begründung der Paritätischen Kommission ist stichhaltig. Unseres Erachtens wird auch bei einer Ueberprüfung durch die ordentlichen Gerichte nichts anderes herauskommen. In der Kinobranche sind die Filmmieten und die Lokalmiete die beiden Ausgabenäulen, die durch das Einnahmedach gedeckt sein müssen. Auf diese beiden Ausgabenposten kommt es an, ob ein Kino rentiert oder nicht. Während die Filmmieten in gewissen Grenzen beweglich gehalten werden können, bildet der Mietzins einen starren Bestandteil der Ausgabe Seite. Es ist daher im Interesse des ganzen Standes gelegen, wenn Mittel und Wege gesucht werden, um übersetzte Mieten nicht aufkommen zu lassen. Soweit also der Interessenvertrag dieses Bestreben durch einen gerechten Mietzins fördert, kann er niemals unter dem Gesichtspunkte des unzulässigen Eingriffes in die Privatrechtssphäre oder genauer ausgedrückt, unter dem Gesichtspunkte des unzulässigen Boykottes betrachtet werden.

Abgesehen davon, daß die Bundesgerichtsjudikatur noch ganz andere in concreto nicht vorhandene Voraussetzungen verlangt, ist eine derartige Verbandsmaßnahme nicht als widerrechtlichen Boykott aufzufassen.

Der Entscheid der Paritätischen Kommission befaßt sich auch mit dem im Interessenvertrag verankerten Begriff «Mietzinswucher». Eine Auslegung dieses Begriffes war deshalb notwendig, weil das Wort «Wucher» im Zivil- wie Strafrecht des Bundes und der Kantone ganz besondere Bedeutung hat und dieser Begriff von dem im Interessenvertrag verankerten Mietzinswucher wesentlich abweicht. Mietzinswucher oder übersetzter Mietzins im Sinne des Interessenvertrages ist demnach jene Mietzinsforderung, die einen Kinobetrieb von einem, wenn auch schwach rentierenden, zu einem verlustbringenden Unternehmen gestalten würde, der nach normalem Lauf der Dinge die Existenz des Betriebsinhabers gefährdet. Die Kommission ist in Betrachtung dieser Dinge nicht auf Spekulationen angewiesen, sondern kann an Hand der Betriebsrechnungen der letzten Jahre das Schicksal eines Kinounternehmens mit größter Wahrscheinlichkeit bei Anwendung des höheren Mietzinses voraussagen. Ist der Mietzins so gestaltet, daß bescheidene Gewinne sich in künftige Verluste verwandeln, dann kann von übersetztem Mietzins gesprochen werden, auch wenn dieser Mietzins nach Begriffen des Straf- oder Zivilrechtes keinen Mietzinswucher darstellen würde.

Die grundsätzlichen Erwägungen dieser Art, die im Urteil der Paritätischen Kommission in vorbildlicher Redaktion und knapper Fassung wiedergegeben sind, machen den Entscheid zu einem wohl der wichtigsten seit Bestehen der Kommission. Sowohl für die beiden Verbände und ihre Mitglieder, aber auch für den Außenseiter bildet der Entscheid eine Fülle wertvoller Gedanken und spricht für den, der zwischen den Zeilen lesen kann, eine bewegte Sprache über die Notlage des Kinogewerbes.

## Verband Schweiz. Filmproduzenten

### Beschränkung der Filmeinfuhr

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 26. September über die Beschränkung der Filmeinfuhr hat das eidgenössische Departement des Innern eine Verfügung erlassen. Aus dieser Verfügung möchten wir einige wichtige Punkte hervorheben:

Die Bewilligung für die Filmeinfuhr ist nicht erforderlich für Amateurfilme, d. h. für nicht gewerbsmäßig hergestellte Filme, die ausschließlich zur Vorführung in privatem Kreise und zu privaten Zwecken bestimmt sind, soweit es sich um Filme im Schmalformat handelt. Als Spielfilm, der kontingentiert werden kann, wird ein Film mit zusammenhängender und selbständiger Spielhandlung betrachtet, sofern er eine

Länge von mindestens 1100 m im Normalformat oder mindestens 460 m im 16-mm-Format aufweist.

Einer Sonderregelung ist die Einfuhr von Wochenschaufilmen unterworfen. Die Gesuchsteller können die Bewilligung zur wöchentlichen Einfuhr einer Ausgabe der betreffenden Wochenschau auf die Dauer eines Vierteljahres erhalten.

Die Einfuhrbewilligungen sind nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel drei Monate. Mit Ausnahme der Bewilligung zur Einfuhr von Wochenschaufilmen kann die Gültigkeit ausnahmsweise verlängert werden.

Einfuhrgesuche sind an das Sekretariat

der Schweiz. Filmkammer, Thunstraße 41a in Bern (Telephon 26.208) zu richten.

Fachgruppenkomitee «Filmwesen» der Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939.

Infolge seiner Uebersiedelung nach Bern hat der bisherige Präsident des Fachgruppenkomitees, Max Frikart, sein Amt niedergelegt. An seiner Stelle wurde als Vorsitzender der Präsident des Verbandes Schweiz. Filmproduzenten, Dr. P. Meyer, Zürich, gewählt. Als Vizepräsident wird Dr. W. Sautter, Direktor der Columbus-Film A.-G., amten.

Die Fragen des *Clearingwesens* und der *ausländischen Filmkontingentierung* werden vom Vorstand mit aller Aufmerksamkeit verfolgt und behandelt.